
Vorstoss-Nr: 281-2011
Vorstossart: **Interpellation**
Eingereicht am: 13.09.2011
Eingereicht von: Baumberger (Langenthal, FDP) (Sprecher/ -in)
Weitere Unterschriften: 10
Dringlichkeit: Ja 24.11.2011
Datum Beantwortung: 21.12.2011
RRB-Nr: 2163/2011
Direktion: VOL

Gebäudeversicherung missachtet das Gesetz - Was tut der Regierungsrat?

Der Grosse Rat hat am 8. Juni dem revidierten Gebäudeversicherungsgesetz (GVG) zugestimmt und dabei in Artikel 44 die Gebäudeversicherung (GVB) ermächtigt, Zusatzversicherungen anzubieten

- a) für gebäudeähnliche Objekte
- b) zur Verbesserung ihrer obligatorischen Deckungen und Leistungen
- c) für die Umgebung von Gebäuden
- d) zur Deckung nach Art. 24 ausgeschlossener Schäden
- e) zur Deckung von Wasserschäden an Gebäuden

Da diese Zusatzdeckungen nach dem Willen des Grossen Rates klar zur Ergänzung der obligatorischen Feuer- und Elementarschaden-Versicherung gedacht sind, können sie von der GVB selber angeboten werden. Einzig die Gebäude-Wasserversicherung ist gemäss Gesetz zwingend durch eine selbständige Gesellschaft anzubieten.

Das GVG enthält den Grundsatz, dass zwischen Monopol und Privatversicherungen klar zu trennen ist. Dieser Grundsatz wird durch die GVB in mehrfacher Hinsicht verletzt, indem die im Dezember 2010 gegründete GVB Privatversicherungen AG

- das gesamte Personal der Sparte Versicherungen von der GVB übernimmt
- die Kernfunktionen Produktion, Bestandesverwaltung, Schadenregulierung und Grosskundenbetreuung im Outsourcing-Verhältnis von der GVB übernimmt
- zum Monopol gehörende Zusatzversicherungen anbietet und den von der GVB aufgebauten Kundenstamm dieser Versicherungen übernimmt
- personell den gleichen Verwaltungsrat hat wie die GVB

Zudem will die GVB Privatversicherungen AG auch die Sparten „Allgemeine Haftpflicht“ und „verschiedene finanzielle Verluste“ anbieten.



Das führt zu folgenden Fragen:

1. Hat die GVB resp. ihre Tochtergesellschaft den Regierungsrat vorgängig über ihr Konzessionsgesuch und dessen Umfang informiert?
2. Ist der Regierungsrat mit dieser Ausweitung und Vermischung der Versicherungsangebote, die offensichtlich im Widerspruch zu den Vorgaben des Gesetzgebers, insbesondere der Trennung zwischen Monopol- und Privatgesellschaft steht, einverstanden?
3. Wie stellt der Regierungsrat sicher, dass kein unerlaubter Datenaustausch zwischen der GVB und ihrer Tochtergesellschaft erfolgt?
4. Wie stellt der Regierungsrat sicher, dass die strikte Trennung von Ressourcen und Vermögen zwischen der GVB und ihrer Tochtergesellschaft eingehalten wird?
5. Entspricht die Tatsache, dass die Verwaltungsräte von GVB und ihrer Tochtergesellschaft identisch sind, anerkannten Corporate-Governance-Grundsätzen, und ist vorgesehen, dass die Verwaltungsräte für ihr Doppelmandat doppelt entschädigt werden?
6. Was unternimmt der Regierungsrat, um sicherzustellen, dass sich die Angebote der GVB und ihrer Tochtergesellschaft auf den im GVG festgelegten Umfang beschränken?

Er wird Dringlichkeit verlangt.

Antwort des Regierungsrates

Der Interpellant setzt sich dafür ein, dass entsprechend dem gesetzlichen Auftrag in der Praxis eine klare Grenzziehung zwischen dem Monopoloangebot der Gebäudeversicherung Bern (GVB) und den ergänzenden Zusatzversicherungen vollzogen wird. Der Regierungsrat teilt dieses Anliegen und ist sich dessen Bedeutung bewusst. Er begrüsst, dass das Sekretariat der Wettbewerbskommission (WEKO) eine wettbewerbsrechtliche Vorabklärung durchgeführt hat. Ihr Schlussbericht vom 30. November 2011 zeigt auf, dass die wettbewerbsrechtlichen Rahmenbedingungen für den Markteintritt der GVB Privatversicherungen AG, einer Tochtergesellschaft der GVB, erfüllt sind. Damit sind die wettbewerbsrechtlichen Bedenken der Interpellation ausgeräumt. Am 12. Dezember 2011 hat zudem das Bundesverwaltungsgericht entschieden, dass auf die Beschwerde von privaten Versicherungsgesellschaften gegen die Betriebsbewilligung der GVB Privatversicherungen AG nicht eingetreten wird.

In diesem Zusammenhang ist hervorzuheben, dass die GVB Privatversicherungen AG noch keinerlei Versicherungen anbietet und bisher weder Personal noch Kundinnen und Kunden von der GVB übernommen hat.

Dem Regierungsrat stehen im Übrigen nach Artikel 57 des Gebäudeversicherungsgesetzes vom 9. Juni 2010 (GVG; BSG 873.11) verschiedene wirksame Aufsichtsinstrumente zur Verfügung, welche er in einem Aufsichtskonzept¹ aufeinander abgestimmt hat. Der Regierungsrat genehmigt insbesondere jedes Jahr den Geschäftsbericht, die Jahresrechnung und die Gewinnverwendung sowie die Entlastung des Verwaltungsrates. Überdies findet zweimal im Jahr zwischen der Volkswirtschaftsdirektion als der zuständigen Fachdirektion des Regierungsrates und der GVB ein Reportinggespräch statt. Dabei werden die Geschäftsentwicklung und der Ausblick beurteilt, andererseits ein allfälliger Handlungsbedarf für den Regierungsrat bezüglich der GVB festgestellt.

Der Regierungsrat nimmt zu den einzelnen Fragen wie folgt Stellung:

¹ RRB 1726 vom 1. Dezember 2010

Zu Frage 1:

Die GVB hat die Volkswirtschaftsdirektion anlässlich der halbjährlichen Reportinggespräche über das Bewilligungsverfahren informiert. Die GVB hat dabei zu keinem Zeitpunkt die Absicht erkennen lassen, über den von den Artikeln 44 und 45 GVG gesteckten Rahmen hinaus tätig werden zu wollen. Dass die FINMA ihre Bewilligung für weiter umschriebene Versicherungskategorien erteilt hat, steht dazu nicht im Widerspruch. Denn die GVB und ihre Tochtergesellschaften werden sich selbstverständlich innerhalb der bundesrechtlich definierten Kategorien an die kantonalen gesetzlichen Schranken halten müssen.

Zu Frage 2:

Wie in der Antwort zu Frage 1 aufgezeigt, darf das Versicherungsangebot der GVB und ihrer Tochtergesellschaften nicht über die im GVG gezogenen Schranken hinaus ausgedehnt werden.

Zu Frage 3:

Der Datenaustausch zwischen der GVB und ihren Tochtergesellschaften ist vertraglich geregelt. Artikel 14 Absatz 4 der Gebäudeversicherungsverordnung vom 27. Oktober 2010 (GVV; BSG 873.111) hält ausdrücklich fest, dass die GVB den Tochtergesellschaften nur unter Beachtung der kantonalen Datenschutzgesetzgebung Daten weitergeben darf. Der Datenaustausch zwischen der GVB und ihren Tochtergesellschaften wurde vom Sekretariat der WEKO im Rahmen der Vorabklärung überprüft und für in Ordnung befunden.

Zu Frage 4:

Der kantonale aufsichtsrechtliche Rahmen bezieht auch das Verhältnis der GVB zu den Tochtergesellschaften mit ein. Überdies sind diese Gegenstand der Berichterstattung der GVB an den Regierungsrat, und die Jahresrechnung der GVB muss die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Tochtergesellschaften einbeziehen (Art. 56 Abs. 3 und Art. 57 Abs. 3 GVG).

Zu Frage 5:

Der Verwaltungsrat der GVB hat beschlossen, auf die identische Zusammensetzung der betroffenen Verwaltungsräte zurückzukommen und diese nach den Empfehlungen der WEKO neu zu bestellen. Der Regierungsrat ist im Weiteren der Auffassung, dass den Verwaltungsratsmitgliedern der Tochtergesellschaft eine marktübliche Entschädigung bezahlt werden muss, da ansonsten die Kostenstruktur des privatversicherungsrechtlichen Angebotes marktverzerrend beeinflusst würde.

Zu Frage 6:

Die Einhaltung der von den Artikeln 44 und 45 GVG gezogenen Schranken wird mit den erwähnten Aufsichtsinstrumenten gewährleistet.

An den Grossen Rat